

(Aus dem Gerichtlich-medizinischen Institut der Universität München.
Vorstand: Obermedizinalrat Prof. Dr. *Merkel.*)

Unfall oder vorsätzliche Selbstbeschädigung bei einem Häftling? (Absägen der linken Hand durch eine elektrisch betriebene Bandsäge.)

Von
Dr. Eduard Marz,
appr. Arzt.

Die Selbstbeschädigungen von Individuen, die teils in Heil- und Pflegeanstalten oder aber in Gefängnissen Hand an sich legen, sind ganz verschiedener Art; die Formen äußerer Selbstbeschädigung, deren Motiv einer ausgesprochenen Geistesstörung (z. B. einer Melancholie, einem Verfolgungswahn usw.) entsprungen ist, dürften in der Regel leicht zu beurteilen sein; meist sind die gesetzten Verletzungen schon derartig schwere und entsetzliche, daß an der Geistesstörung von vorne herein gar kein Zweifel ist. Schwieriger ist aber die Begutachtung jener Selbstbeschädiger — das ist die Mehrzahl —, die in Untersuchungs- oder Strafhaft sich befinden, die meist nicht geisteskrank im eigentlichen Sinn sind, aber doch gewisse von der Norm abweichende Züge ihres psychischen Verhaltens aufweisen. Wenn solche Individuen, wie es in der Mehrzahl der Fälle geschieht, durch Verschlingen oft unzähliger Fremdkörper eine Unterbrechung der Strafhaft oder der Untersuchungshaft durch eine — wie *sie* meinen — notwendig werdende Überführung in ein Krankenhaus oder in eine Chirurgische Klinik zu erzwingen suchen, so handelt es sich hier meist auch um erblich belastete Individuen, minderwertige hältlose Psychopathen (*Fischer, Hellstern u. a.*), die aber für ihre Handlungen sicher in der Mehrzahl der Fälle vollkommen verantwortlich erachtet werden müssen. Für sonstige *äußere* Selbstbeschädigungen kommen nach allgemeiner Anschauung ursächlich in Betracht sexuelle Perversitäten, ferner der Spiel- und Beschäftigungstrieb und endlich auch wieder das Bestreben, eine Veränderung ihrer Lage und besonders eine Unterbrechung der Haft zu erzwingen.

Die Feststellung der Tatsache einer vorsätzlichen äußeren Selbstbeschädigung gründet sich auf genaue Inspektion und Beschreibung der

Wunde (oft sind ja bestimmte Lokalisationen fast typisch für Selbstverstümmelung!), auf wiederholte Untersuchung des Täters, auf seine Angaben und den Vergleich derselben mit dem objektiven Befund (Reuter), aber auch auf eine genaue Berücksichtigung der Örtlichkeit und der sonstigen Begleitumstände — besonders dann, wenn der Häftling behauptet, sich bei der ihm zugewiesenen Arbeit — und nicht vorsätzlich — die Verletzung zugezogen zu haben.

Selbstverständlich fallen auch derartige bei der Gefängnisbeschäftigung erlittene Unfälle unter die *soziale Versicherung*; von letzterem Gesichtspunkt ausgehend soll hier ein sehr bemerkenswerter Fall beschrieben werden, weil in neuerer Zeit die Frage der Selbstbeschädigung im Unfall- und Versicherungswesen von größerer Bedeutung geworden ist.

Während noch Mitte der 80er Jahre Fälle von äußerer Selbstbeschädigung zwecks Erlangung einer Unfallentschädigung oder Rente für sehr unwahrscheinlich galten (*Bödicker*) und daher in verschiedenen Staaten noch gar keine gesetzlichen Bestimmungen für derartige Delikte vorgesehen waren, haben die Fälle in den letzten Dezennien immer mehr zugenommen, so daß es für den Richter und Sachverständigen nötig wurde, sich näher mit diesen Fragen zu befassen. Die Literatur über solche Fälle ist aber heute noch ziemlich spärlich, so daß die nähere Beschreibung des folgenden Falles, dessen Veröffentlichung mir Herr Professor Dr. *Merkel* übertragen hat, gerechtfertigt erscheint. Außerdem sind meines Wissens derartige Verletzungen durch Selbstbeschädigung nur äußerst selten bisher veröffentlicht. Zwei mir aus der Literatur bekannt gewordene ähnlich gelagerte Fälle habe ich am Schlusse der Arbeit wiedergegeben. Über unsere Beobachtung ist folgendes zu sagen:

Der zur Verbüßung einer längeren Freiheitsstrafe in das Arbeitshaus R. eingewiesene, schon erheblich vorbestrafe 28jährige, verwitwete Händler Pf. erlitt dort, nachdem er bereits den größten Teil seiner Haftzeit hinter sich hatte, am 9. IX. 1927 angeblich einen Betriebsunfall: Er kam in der Schreinerei durch Ausgleiten zu Fall und brachte dabei den linken Vorderarm in eine elektrisch betriebene Bandsäge, an der er arbeiten wollte, so daß ihm die linke Hand oberhalb des Handgelenkes glatt und vollkommen abgeschnitten wurde. Er stellte Antrag auf Gewährung einer Unfallrente.

Die näheren Begleitumstände beim Vorgang der Verletzung waren nach Pf.s Angaben folgende:

Am 9. IX. hatte er in der Wagnerie der Strafanstalt verschiedene Arbeiten zu erledigen, unter anderem sollte er auch gelegentlich einen Handgriff für einen Löffelbohrer anfertigen. Der Oberwerkführer J., dem Pf. zur Arbeit zugeteilt war, wurde nun für einige Zeit aus der Wagnerie gerufen, da er anderweitig benötigt wurde, so daß Pf. vorübergehend allein war. Er machte sich jetzt an die Bearbeitung des oben erwähnten Handgriffes. Irgendeine bestimmte Weisung, wie dies zu geschehen habe, sei ihm, wie er behauptet, nicht erteilt worden. Er schnitt deshalb zunächst ein Stück Buchenholz mit der *Handsäge* von einem größeren Stück ab. Zur weiteren Bearbeitung habe er die *elektrische Bandsäge* benützen wollen. Dies sei ihm zweckmäßig erschienen, obwohl freilich Oberwerkführer J.

gewarnt und des öfteren darauf hingewiesen hatte, daß im Falle eines Unglücks bei der Bedienung der Säge keinerlei Entschädigung zu erwarten wäre. Pf. trat also, nachdem er vorher den elektrischen Strom eingeschaltet hatte, an die nunmehr laufende Säge von vorne heran. Als er sie eben erreicht hatte, rutschte er in seinen Nagelschuhen mit einem Fuß auf dem Pflasterboden aus; mit der rechten Hand hielt er sich zwar seitlich am Zufürtisch der Säge fest, sein linker Arm kam aber auf diesen letzteren zu liegen und geriet in das Sägebard, wodurch ihm im Zeitraum eines Augenblickes die linke Hand oberhalb des Handgelenkes weggeschnitten worden sei. Er habe darauf den Arm sofort in die Höhe gehalten und die Pulsader komprimiert, um nicht zu verbluten und sei sogleich in das Spital des Arbeitshauses zum Verbinden gelaufen. — Soweit seine bei den Akten befindliche Schilderung des Unfalles!“

Nach dem Bericht des Hausarztes stellte die Wunde eine auffallend glatte Durchtrennung des Armes in *senkrechter* Richtung dar, ohne weitere Zerfetzung der Weichteile oder Knochensplitterung. Pf. war dann in ärztlicher Behandlung im Krankenhaus E. bis zur Abheilung der Wunde.

Obwohl bereits damals der Verdacht bestand, er habe sich seine Verletzung vorsätzlich beigebracht, hat Pf. doch, als er im Auftrage der Ausführungsbehörde für die Gefangenenumfallfürsorge bei der Staatsanwaltschaft des Oberlandesgerichtes München in R. einvernommen wurde, *Anspruch auf Unfallrente erhoben*; es wurde in der Tat dem Gesuchsteller mit Wirkung vom 21. XI. 1927 eine *Unfallrente* von *jährlich RM 180.— zugesprochen*, von denen ihm auch bereits mehrere Teilbeträge ausbezahlt worden sind.

Pf. ist dann später nach der Entlassung aus dem Arbeitshause R. (Dezember 1927) zu entfernten Verwandten gekommen und bei diesen hat er nun angeblich sein Geheimnis gelüftet und ihnen mitgeteilt (Dezember 1927), daß er *sich selbst* in Abwesenheit des Aufsehers die Hand abgesägt habe, bat aber um vollste Verschwiegenheit gegenüber den Leuten.

Der Verletzte hatte dann seinen Hausierhandel wieder aufgenommen und, weil er Monate lang unauffindbar war, hat nun der Staatsanwalt am 24. IX. 1928 einen *Haftbefehl* gegen ihn „wegen Betrugs“ erlassen (Ref. XIII 4028/28. L. G. Mchn I).

In der Zwischenzeit hatten nämlich die an Ort und Stelle gepflogenen Erhebungen sowie eine Reihe von Zeugenaussagen ergeben, daß jedenfalls diejenige Darstellung, die Pf. von der Entstehung seiner Verletzung gegeben hatte, in verschiedenen Punkten bestimmt unrichtig war. Denn: Es konnte festgestellt werden, daß Pf. an dem von ihm verwendeten Stück Buchenholz schon *mit der elektrischen Bandsäge* (und *nicht* mit der Handsäge!) gearbeitet hatte, wodurch die Unwahrheit seiner Behauptung, er sei schon in die Bandsäge geraten, noch bevor er sie überhaupt zum Sägen benutzt hätte, erwiesen ist. Ebenso konnte nachgewiesen werden, daß Pf. vor der Bandsäge *gar nicht ausgeglitten* ist, denn der Oberwerkführer J. besichtigte sofort nach dem Vorfall, noch bevor irgendeine andere Person eine Veränderung vornehmen konnte, die Bandsäge und

ihre Umgebung und es fiel ihm sogleich auf, daß *in dem allenthalben am Boden liegenden Sägemehl und in den Sägespänen keinerlei Spuren eines Ausgleitens* zu finden waren. Ferner war Pf., abgesehen davon, daß die Bandsäge für die auszuführende Arbeit völlig ungeeignet war, die *Benützung dieser Säge mehrfach ausdrücklich verboten* worden. Gegen Pf. spricht weiterhin der Umstand, daß sich auf dem Zufuhrtsch im Sägestaub eine *Wischspur* befunden haben sollte, wie sie nur bei *langsamem, regelrechtem* Einführen eines Gegenstandes (hier der Hand bzw. des Armes) in die Säge entstehen kann. Selbst aber, wenn sich der Vorgang *im allgemeinen* so abgespielt hätte, wie es Pf. schildert (was aber schon nach obiger Darlegung unmöglich ist) wäre es sehr eigenartig gewesen, daß der linke Arm *quer* zu seiner Längsachse und *ganz* durchschnitten worden wäre. Denn hätte der Arm nicht auf dem Sägetisch aufgelegen, sondern wäre über diesen hinweg beim Sturz in das Sägeblatt geraten, so wäre er augenblicklich hochgerissen worden und die Folgen wären ganz andere gewesen: Die Verletzung hätte eine *Schräg- oder Längsrichtung* erhalten und wäre auch in ihrer *Intensität viel geringer* gewesen. Die Säge hatte nach Zeugengaben nämlich überhaupt nur eine *geringe Bewegungskraft*, so daß sie oft schon bei nur einigermaßen erheblichem Widerstand, z. B. beim Schneiden von dünnen Brettern zunächst stehen blieb, wenn man diese nicht ganz langsam gegen das Sägband vorschob. Pf. hätte daher, wenn er gewollt hätte, die Hand unter allen Umständen vor der völligen Durchsägung wieder zurückziehen können. Daraus, daß der Arm *vollständig* durchschnitten ist (wozu vielleicht sogar ein wiederholtes Einführen nötig war), ist auf *absichtliches* Handeln zu schließen. Die auffällige „Geistesgegenwart“ nach dem Unfall (Hochheben des Armes und Zudrücken der Pulsader), die doch sehr nach einem für diesen Zeitpunkt *schon vorher* zurechtgelegten Verhalten aussieht und das Vorkommen des Unfalles gerade während seines *Alleinseins* unterstützen weiterhin die Annahme einer vorsätzlichen Selbstverstümmelung, um die es sich doch offenbar handelt.

In dem *Gutachten* des *Sachverständigen* (Professor Dr. *Merkel*) — allerdings erstattet nur auf Grund der Erhebungen und der Aktenlage (Pf. verweigerte nämlich die persönliche Untersuchung durch den genannten Sachverständigen) — wird Pf. als ein *intellektuell* und *moralisch ganz minderwertiger Mensch* bezeichnet (mehrfach vorbestraft!), dem man eine derartige Handlung zwecks Erreichung eines persönlichen Vorteils (Pf. wollte Rente und vorzeitige Entlassung aus dem Arbeitshaus, sowie die Ausstellung eines Hausierscheines!) wohl zutrauen dürfe; dieses Gutachten rundet das Bild des ganzen Fragenkomplexes noch völlig ab.

Interessant und *sehr belastend* für Pf. war weiter das *Ergebnis von Versuchen*, die an Ort und Stelle in R. mit der fraglichen Säge auf Anregung von Professor *Merkel* mit Kalbs- und Schweinsbeinen ausgeführt wurden;

um einigermaßen ein Urteil über die in Frage kommenden technischen Faktoren zu gewinnen:

Es zeigte sich dabei 1. daß die Säge nur dann glatt durchging, wenn der Kalbsfuß *(2–3 Sekunden lang fest senkrecht (!))* gegen die Säge gepreßt wurde; 2. daß dagegen bei nur leichtem Druck gegen die Säge eine fetzige Durchtrennung der Weichteile eintrat, wobei die Haut durchschnitten und von den Weichteilen abgehoben erschien; 3. *am Knochen* machte die Säge *bei jedem Versuche zunächst Halt*.

Der *Befund* des Arztes, Landgerichtsarzt Dr. H., der Pf. gleich nach der Verletzung behandelt hatte, lautete: „Ziemlich glatte Durchtrennung des linken Vorderarmes in genau senkrechter Richtung.“ Er deckt sich also mit der gutachtlichen Annahme von Professor *Merkel* (J. No. 81 1929), der diese Art des Verletzungsbefundes im Voraus als für Selbstbeschädigung für besonders verdächtig bezeichnete.

Bezüglich der *gerichtlichen Folgen* des Falles ist zu bemerken, daß Pf. wegen Betruges in der ersten Verhandlung zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt wurde. Es stellte sich während des Strafverfahrens zu allem Überfluß noch — wie oben erwähnt — heraus, daß Pf. gegenüber Verwandten und Bekannten die Selbstverstümmelung offen zugegeben hatte, — ein Geständnis, das er aber natürlich später widerrief! Die von ihm *ergriffene Berufung* wurde, da er überhaupt nicht zur Verhandlung erschien, kostenpflichtig verworfen.

Zum Schluße sei der früher erwähnte, ähnlich gelagerte Fall von *Selbstbeschädigung* aus der Literatur in Kürze geschildert:

Ein Fabrikbesitzer K. war bei mehreren Versicherungsgesellschaften gegen Unfall um hohe Beträge versichert; eines Tages geriet K. angeblich zufällig mit einer Hand in eine in seinem Betriebe aufgestellte *Kreissäge*, wodurch er sich schwere Verletzungen zuzog. Da ursprünglich niemand an Betrug dachte, wurde ihm für diesen Unfall eine größere Summe anstandslos ausbezahlt. Nach einiger Zeit machte man die Staatsanwaltschaft auf auffällige Vorgänge in der K.schen Fabrik aufmerksam. Man stellte Erhebungen an, die zur Verhaftung Ks. und seines Buchhalters führten. Im Verlauf der Untersuchung kam nun heraus, daß der Unfall absichtlich herbeigeführt worden war, um mit der Versicherungssumme den zerstütteten Finanzen wieder aufzuholen. Beide wurden wegen Betrugs an den Versicherungsgesellschaften angeklagt, überführt und verurteilt (*Reuter*).

Endlich sei noch erinnert an einen weiteren Fall, bei dem die Anklage gleichfalls auf Versicherungsbetrug lautete:

Es handelt sich um den auch in der Tagespresse eingehend besprochenen, im Jahre 1926 in Wien eingetretenen Fall, wonach sich ein gegen Unfall hoch Versicherter mittels Beilhieben das Bein abgehackt haben sollte, um die Unfallversicherungssumme bzw. die Rente zu erlangen. Wie erinnerlich, vertraten die gerichtlich-medizinischen Sachverständigen von Wien den Standpunkt, daß eine vorsätzliche Beilhiebverletzung vorläge und ein zufälliger Betriebsunfall ausgeschlossen wäre. Das Gericht hat sich aber dem Gutachten der Sachverständigen nicht angeschlossen, sondern trotz bestehenden schweren Verdachts den Beweis der Selbstbeschädigung für nicht erbracht gehalten. Wie die Zivilklage auf Auszahlung der Versicherungssumme ausgegangen ist, entzieht sich meiner Kenntnis.

Daß in dem von mir mitgeteilten Fall die Verurteilung wegen Betrugs zu Recht erfolgte, bewies, abgesehen von allem anderen, zweifellos das Verhalten des Verurteilten im Berufungsverfahren.

Literaturverzeichnis.

Bödicker, zit. nach *Kaufmann*. — *Fischer, H.*, Über Selbstbeschädigungen bei Gefangenen. Dtsch. Z. gerichtl. Med. **3**. — *Hellstern, E.*, Beitrag zur Frage der Selbstbeschädigungen mit besonderer Berücksichtigung bei Gefangenen. Dtsch. Z. gerichtl. Med. **4**. — *Jankowich, L.*, Interessante Selbstbeschädigungsfälle. Vjschr. gerichtl. Med. III. F. **53**. — *Kaufmann*, Handbuch der Unfallmedizin. Stuttgart: Verlag Enke 1919. — *Lochte*, Gerichtsärztliche und polizeiärztliche Technik. Wiesbaden: Verlag Bergmann 1914. — *Reuter, F.*, Selbstbeschädigungen und ihre forensische Beurteilung. Beitr. Gerichtl. Med. **1**.
